

Die Regionale Landwirtschaftliche Gesamtrechnung für Deutschland (R-LGR)

Teil I: Zur Neuberechnung nach dem revidierten Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen – ESVG 1995

Der gemeinsame Binnenmarkt, die Wirtschafts- und Währungsunion der Europäischen Gemeinschaft führen bei der vorherrschenden Markt- und Wettbewerbslage auch im Agrarbereich zu einem verschärften Anpassungsdruck der landwirtschaftlichen Betriebe. Von daher spielen regionalspezifische Aspekte bei der Ausgestaltung der Agrarpolitik eine immer bedeutendere Rolle. Bereits bei ihrer Gründung hat sich die Gemeinschaft das Ziel gesetzt, insbesondere „die Unterschiede im Entwicklungsstand der Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete, einschließlich der ländlichen Gebiete, zu verringern.“ Mit der Reform ihrer Strukturfonds in 1999 hat die Europäische Union für den Zeitraum 2000 bis 2006 ein Drittel des Gemeinschaftshaushalts unter anderem zur verstärkten Förderung der benachteiligten Regionen zur Verfügung gestellt, insgesamt mehr als 210 Milliarden Euro. Umso mehr sind die in Verwaltung und Politik für eine sachgerechte Situationsbeurteilung verantwortlichen Stellen, sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene, auf umfangreiche Orientierungsdaten in kleinräumlicher Gliederung angewiesen. Hierbei kommt der Regionalen Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung (R-LGR), die als Teil der Regionalen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) wichtige Indikatoren über den landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereich Deutschlands auf Bundesländer- und Regierungsbezirksebene bereitstellt, besondere Bedeutung zu. Die R-LGR bildet somit eine wesentliche Entscheidungs- und Planungsgrundlage für die Agrarpolitik der Länder, des Bundes und der Europäischen Union.

Die Regionale Landwirtschaftliche Gesamtrechnung passt die Ergebnisse der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung (LGR), die für Deutschland insgesamt vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) durchgeführt wird, an die Ebene der Bundesländer und deren Regionaleinheiten an. Die Ergebnisse der LGR bilden für die Regionale Gesamtrechnung Landwirtschaft die notwendigen „Kordinierungswerte“ zur Regionalisierung. Seit dem Kalenderjahr 2000 wurde die LGR für Deutschland wie auch in den anderen Mitgliedstaaten der EU nach den Regeln des revidierten Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen – ESVG 1995¹ – erstellt und in Deutschland rückwirkend bis zum Berechnungsjahr 1991 gemäß dieser neuen Methodik berechnet. Somit konnten nunmehr, nach den entsprechenden methodischen Anpassungen des Rechensystems der R-LGR, auch erste Regionalergebnisse für den Wirtschaftsbereich Landwirtschaft nach dem neuen Konzept des ESVG 95 auf Länder- und Regierungsbezirksebene für die Jahre 1991 bis 1998 vorgelegt werden: im Einzelnen der Produktionswert, die Vorleistungen, Subventionen und Steuern sowie die daraus resultierenden Wertschöpfungsgrößen.

Auslöser für die Umstellung auf das neue ESVG 95 war die „Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft.“ Darin wird den Mitgliedstaaten der Europäischen Union



Der Autor: Dr. Frank Thalheimer ist Referent im Referat "Wirtschaftswissenschaftliche Analysen, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen" des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg.

rechtsverbindlich vorgeschrieben, dass sie für die Erstellung regionaler VGR-Daten für EU-Zwecke ab dem Jahr 2000 die Methodik des ESVG 95 anzuwenden haben.

Grundlegende methodische Änderungen machen Vergleich mit früheren LGR-Ergebnissen unmöglich

Gegenüber dem bisherigen Berechnungsverfahren der LGR, in seiner Grundmethodik 1989 von Eurostat als „Handbuch zur Landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Gesamtrechnung“² veröffentlicht, haben sich mit Einführung des ESVG 95 verschiedene Positionen grundlegend geändert, sodass ein Vergleich der früheren Ergebnisse – für

Deutschland auf regionaler Ebene zuletzt für das Kalenderjahr 1997 festgestellt – mit den nach der neuen Methodik ermittelten Werten nicht sinnvoll ist.

Eine wesentliche methodische Änderung betrifft vor allem die Annäherung des bisherigen Konzepts zur Messung der Produktion („Bundeshofkonzept“) an die Produktionsmessung im Sinne des ESVG 95 („Durchschnittshofkonzept“), aufgrund dessen nunmehr auch innerlandwirtschaftliche Umsätze sowie ein Teil der Produktion, die von demselben Betrieb als Vorleistung verwendet wird (zum Beispiel als Futtermittel vorgesehene Getreide), im Produktionswert (und bei den Vorleistungen) zu berücksichtigen sind.

¹ Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften, Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen – ESVG 1995, Luxemburg 1996 (Zitierweise: ESVG 95).

² Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften, Handbuch zur landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Gesamtrechnung, Themenkreis 5, Reihe E, Luxemburg 1989 (und Addendum, 1992).

Eine weitere Änderung resultiert aus dem Übergang von der zuvor verwendeten „homogenen Produktionseinheit“ als Basis-einheit für die Beschreibung des landwirtschaftlichen Produktionsprozesses hin zur so genannten „örtlichen fachlichen Einheit“. Sie findet im landwirtschaftlichen Betrieb als Ganzes ihre beste Entsprechung, was zur Folge hat, dass nicht nur landwirtschaftliche Tätigkeiten in die LGR eingehen, sondern nun auch davon „nicht trennbare nichtlandwirtschaftliche Nebentätigkeiten“ im Produktionswert zu berücksichtigen sind.

Geändert hat sich auch das Preiskonzept. Der revidierten LGR liegt das Konzept des „Herstellpreises“ zugrunde. Dies ist der Betrag, den der Produzent je Einheit der von ihm produzierten Waren und Dienstleistungen vom Käufer erhält (Erzeugerpreis), abzüglich der zu zahlenden produktspezifischen Steuern und Abgaben (Gütersteuern, zum Beispiel Superabgabe für Milch) zuzüglich aller (produktspezifischen) Subventionen (Gütersubventionen, zum Beispiel im Rahmen der Reform der „Gemeinsamen Agrarpolitik“ Anfang der 90er-Jahre eingeführte Ausgleichszahlungen für Feldkulturen).

Bevor auf diese konzeptionellen Änderungen und ihre Auswirkungen auf die Gesamtwertungswerte näher eingegangen wird, folgt ein kurzer Abriss der Entwicklung der R-LGR für Deutschland, und zwar im Kontext der Anforderungen von Eurostat nach tief gegliederten Regionaldaten für den landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereich.

Eurostat fordert fundierte Regionaldaten

Für die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung der Bundesrepublik Deutschland standen bis Anfang der 90er-Jahre originär nur Bundeszahlen zur Verfügung; regional tiefer gegliederte Werte sind vom Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder (AK VGR d L) im Wesentlichen als Ergebnis einer Art Verteilungsrechnung der Bundesproduktionswerte anhand von Schlüsselgrößen auf die Länder vorgelegt worden.³ Bei diesem Verfahren konnten nur die wichtigsten pflanzlichen und tierischen Erzeugnisse in die Entstehungsrechnung Landwirtschaft einbezogen werden. Die auf diesem Wege erzielbare Berechnungsqualität auf Regionalebene war jedoch begrenzt, insbesondere ergaben sich für die Bestimmung der Vorleistungen nach Bundesländern erhebliche Probleme, da hierfür geeignete Schlüsselgrößen fehlten.⁴

Der seitens des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften erhobenen Forderung nach fundierteren Regionaldaten der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung konnte schließlich mit einer vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg in den Jahren 1985 bis 1991 erarbeiteten Methode zur Regionalisierung der LGR von Grund auf als jährlich aktualisierbares System entsprochen werden. Den Ausgangspunkt bildete die 1986 abgeschlossene Studie⁵ auf der Ebene der

Bundesländer (NUTS I)⁶, gefolgt von der 1988 am Beispiel des Landes Baden-Württemberg vorgenommenen Regionalisierung auf der Ebene der Regierungsbezirke (NUTS II).⁷ Im Jahre 1991 wurde dann auf der Grundlage dieser oben angeführten Studien die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung für die Bundesrepublik Deutschland auf den Regionalstufen NUTS I und NUTS II dargestellt.⁸ Aufbauend auf die hier entwickelten Methodiken und Berechnungsgrundlagen⁹ konnte im Anschluss ein EDV-gestütztes Modell (PC-Verfahren) zur Erstellung der R-LGR entwickelt werden, das nunmehr eine weit gehend automatisierte, rasche Aktualisierung der Daten zur jährlichen Meldung der Ergebnisse an Eurostat sowie an den Arbeitskreis VGR d L der Statistischen Landesämter ermöglicht.

Neues Europäisches Gesamtrechnungssystem (ESVG 95) macht Überarbeitung der LGR-Methodik erforderlich

Die Regionale Landwirtschaftliche Gesamtrechnung für Deutschland basiert auf den harmonisierten Regeln des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG)¹⁰ sowie auf den Systematiken und Definitionen der zunächst nur als Entwurf vorliegenden Fassung des „Handbuchs zur Landwirtschaftlichen und Forstwirtschaftlichen Gesamtrechnung“¹¹ des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften. Das EU-Handbuch stellt eine gemeinsame Methodik der Mitgliedsländer dar, die aus den Arbeiten der Arbeitsgruppe „Landwirtschaftliche Gesamtrechnung“ des Agrarstatistischen Ausschusses von Eurostat hervorging. Es erweitert die im ESVG allgemein für die Volkswirtschaft definierten Konzepte, Begriffe und Buchungsregeln für die bereichsspezifischen Bedürfnisse der Land- und Forstwirtschaft.

Die Überarbeitung des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995 (ESVG 95) und notwendige Anpassungen an die wirtschaftliche und strukturelle Weiterentwicklung des land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs führten zu tief greifenden Änderungen in der Grundmethodik der LGR. Dabei galt es zum einen, die methodische Übereinstimmung mit den Konzepten, Grundsätzen und Grundregeln des ESVG 95 zu wahren, um die Harmonisierung der LGR zwischen den Mitgliedstaaten wie auch mit dem zentralen Rahmen der VGR zu ermöglichen, zum anderen musste die erforderliche Durchführbarkeit der vorgesehenen Änderungen unter den besonderen Gegebenheiten der Land- und Forstwirtschaft gewähr-

⁶ NUTS = „Nomenclature des unités territoriales statistiques“ (Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik).

⁷ Stadler, Rudolf/Betzholz, Thomas: Studie über landwirtschaftliche Gesamtrechnung nach Regierungsbezirken am Beispiel von Baden-Württemberg. Methodenbeschreibung, Manuskript, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Dezember 1988.

⁸ Stadler, Rudolf/Thalheimer, Frank: Studie über landwirtschaftliche Gesamtrechnung auf regionaler Ebene. Abschlussbericht 1989 für Regierungsbezirke und Bundesländer (ohne Beitrittsgebiet), Manuskript, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Dezember 1991.

⁹ Stadler, Rudolf/Thalheimer, Frank: Methoden und Grundlagen der Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung auf regionaler Ebene (LAWIG) der Bundesrepublik Deutschland, in: Jahrbücher für Statistik und Landeskunde von Baden-Württemberg 1992, 37. Jahrgang, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 1993.

¹⁰ Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften, Europäisches System Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen – ESVG, 2. Auflage, Luxemburg 1979 (deutsche Fassung 1984).

¹¹ SAEG: Handbuch zur Landwirtschaftlichen und Forstwirtschaftlichen Gesamtrechnung, Dok. Nr. D/LG/84, Luxemburg, 1981 (vorläufige Fassung).

³ Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder, Gemeinschaftsveröffentlichung der Statistischen Landesämter, Heft 13: Entstehung, Verteilung und Verwendung des Sozialprodukts in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Revidierte Ergebnisse 1970 bis 1982, Stuttgart 1984, S. 77 (Zitierweise: Heft 13).

⁴ Voigt, Dietrich: Revision(en) der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR), in: Statistische Monatshefte Niedersachsen, 46. Jg., 8/1992, S. 230 (Zitierweise: Revision(en)).

⁵ Stadler, Rudolf/Schlüter, Claudia: Studie über landwirtschaftliche Gesamtrechnung auf regionaler Ebene (Bundesrepublik Deutschland). Methodenbeschreibung, Manuskript, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Mai 1986.

Tabelle 1
Produktionskonto

Verwendung		Aufkommen	
Vorleistungen	– 50	Produktionswert	100
Bruttowertschöpfung	50		
Abschreibungen	– 10		
Nettowertschöpfung	40		

Tabelle 2
Einkommensentstehungskonto

Verwendung		Aufkommen	
Arbeitnehmergelt	– 10	Nettowertschöpfung	40
Sonstige Produktionsabgaben	– 5		
Sonstige Subventionen	10		
Nettobetriebsüberschuss/Netto-selbstständigeneinkommen	35		

Tabelle 3
Unternehmensgewinnkonto

Verwendung		Aufkommen	
Vermögenseinkommen	10	Nettobetriebsüberschuss/Netto-selbstständigeneinkommen	35
Zinsen	– 5		
Pachten	– 5	Vermögenseinkommen	10
		Empfangene Zinsen	1
Nettounternehmensgewinn	26		

Tabelle 4
Vermögensbildungskonto

Veränderung der Aktiva		Veränderung der Verbindlichkeiten und des Reinvermögens	
		Empfangene Vermögenstransfers	10
		Zu leistende Vermögenstransfers	
Bruttoanlageinvestitionen	100		
Abschreibungen	– 10		
Nettoanlageinvestitionen	90		
Bestandsveränderungen			

Das EU-Handbuch stellt damit auch die Grundlage des im Statistischen Landesamt Baden-Württemberg installierten Regionalen Landwirtschaftlichen Gesamtrechnungssystems für die Erstellung der R-LGR in Deutschland nach neuem Berechnungsverfahren dar. Die methodischen Neuerungen nach den Regeln des ESVG 95, die seit dem Kalenderjahr 2000 in allen Mitgliedstaaten der EU angewendet werden, wurden in der Regionalen Gesamtrechnung Landwirtschaft für Deutschland rückwirkend bis 1991 berücksichtigt. Die Grundregeln für die Kontenerstellung in der LGR sowie Besonderheiten, Datenbasis und Berechnungskonzept der R-LGR werden ausführlich in dem „Handbuch zur Regionalen Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung in Deutschland R-LGR (Rev. 1.0)“¹³ erläutert, das in Kürze vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg vorgelegt wird.

Vielfalt landwirtschaftlicher Tätigkeiten in konsistentem Kontenrahmen

Mit der regionalen Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung soll ein systematischer, vergleichbarer und möglichst vollständiger Überblick über den Agrarsektor Deutschlands auf Bundesländer- und Regierungsbezirksebene als Grundlage für Analysen und politische Maßnahmen gegeben werden. Dies wird unter anderem dadurch erreicht, dass die Vielfalt landwirtschaftlicher Tätigkeiten nach einheitlichen Gesichtspunkten geordnet und in einem konsistenten System miteinander verbundener Konten und Tabellen klar und übersichtlich dargestellt wird. Die sich aus den Kontensalden ergebenden Aggregate, wie zum Beispiel Produktionswert und Bruttowertschöpfung, werden zur Messung der wirtschaftlichen Leistung verwendet.

Das vollständige Kontensystem des ESVG 95 besteht aus Konten für die laufenden Transaktionen, Vermögensänderungskonten und Vermögensbilanzen. Da die R-LGR jedoch auf dem Wirtschaftsbereichskonzept basiert, ist die Kontenabfolge auf

leistet werden. Unter diesen Gesichtspunkten wurde die bisherige Methodenbeschreibung überarbeitet und von Eurostat Anfang 2000 als „Handbuch zur Landwirtschaftlichen und Forstwirtschaftlichen Gesamtrechnung LGR/FGR 97“¹² neu aufgelegt.

die ersten Transaktionskonten beschränkt, und zwar auf das Produktionskonto und das Einkommensentstehungskonto, die als Kontensalden die Wertschöpfung bzw. den Betriebsüberschuss (Tabellen 1 und 2) ausweisen. Unter Berücksichtigung der Sonderrolle der Landwirtschaft ist es allerdings möglich, auch andere

¹² Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften, Handbuch zur Landwirtschaftlichen und Forstwirtschaftlichen Gesamtrechnung LGR/FGR 97 (Rev. 1.1), Themenkreis 5, Reihe E, Luxemburg 2000 (Zitierweise: EU-Handbuch zur LGR (Rev. 1.1)).

¹³ Thalheimer, Frank: Handbuch zur regionalen Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung in Deutschland (Rev. 1.0), Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Stuttgart 2001 (vorläufige Fassung).

Übersicht 1
**Bundesländer und Regierungsbezirke
in Deutschland**

R-LGR Code	Länder und Regierungsbezirke	NUTS Code
10	Baden-Württemberg	DE 1
11	Stuttgart	DE 11
12	Karlsruhe	DE 12
13	Freiburg	DE 13
14	Tübingen	DE 14
20	Bayern	DE 2
21	Oberbayern	DE 21
22	Niederbayern	DE 22
23	Oberpfalz	DE 23
24	Oberfranken	DE 24
25	Mittelfranken	DE 25
26	Unterfranken	DE 26
27	Schwaben	DE 27
30	Berlin	DE 3
40	Brandenburg	DE 4
50	Bremen	DE 5
60	Hamburg	DE 6
70	Hessen	DE 7
71	Darmstadt	DE 71
72	Gießen	DE 72
73	Kassel	DE 73
80	Mecklenburg- Vorpommern	DE 8
90	Niedersachsen	DE 9
91	Braunschweig	DE 91
92	Hannover	DE 92
93	Lüneburg	DE 93
94	Weser-Ems	DE 94
100	Nordrhein-Westfalen	DEA
101	Düsseldorf	DEA 1
102	Köln	DEA 2
103	Münster	DEA 3
104	Detmold	DEA 4
105	Arnsberg	DEA 5
110	Rheinland-Pfalz	DEB
111	Koblenz	DEB 1
112	Trier	DEB 2
113	Rheinhausen-Pfalz	DEB 3
120	Saarland	DEC
130	Sachsen	DED
131	Chemnitz	DED 1
132	Dresden	DED 2
133	Leipzig	DED 3
140	Sachsen-Anhalt	DEE
141	Dessau	DEE 1
142	Halle	DEE 2
143	Magdeburg	DEE 3
150	Schleswig-Holstein	DEF
160	Thüringen	DEG
1000	Deutschland	DE

Konten – zumindest teilweise – zu erstellen, und zwar das zu den Transaktionskonten gehörende Unternehmensgewinnkonto (*Tabelle 3*) sowie das zu den Vermögensänderungskonten gehörende Vermögensbildungskonto (*Tabelle 4*).

Im Produktionskonto werden die Transaktionen verbucht, die den Produktionsprozess abbilden. Es enthält auf der Aufkommenseite den Produktionswert und auf der Verwendungsseite die Vorleistungen. Da die Produktion zu Herstellungspreisen und die Vorleistungen zu Anschaffungspreisen bewertet werden, enthält die Wertschöpfung die Gütersubventionen abzüglich der Gütersteuern. Im Einkommensentstehungs- und Unternehmensgewinnkonto wird die Entstehung von Einkommen im Produktionsprozess abgebildet, während im Vermögensbildungskonto Informationen über die Wirtschafts- und Vermögenslage des Wirtschaftsbereichs gewonnen werden.

Die Grundlage der Konten bildet das ESVG 95, das für die besonderen Bedürfnisse der Europäischen Union aus dem revidierten System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen der Vereinten Nationen (SNA 93)¹⁴ entwickelt wurde. Es schreibt einheitliche Konzepte, Definitionen, Buchungsregeln und Systematiken für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vor. Allerdings handelt es sich bei der LGR um ein „Satellitenkonto“, das heißt, ihre Struktur ist zwar eng mit dem Gesamtrahmen der VGR verzahnt, die Berechnungskonzepte sind jedoch an die besonderen Bedingungen des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs angepasst. Daher gelten für die LGR bzw. R-LGR eigene Regeln und Methoden.

„Betriebsprinzip“ versus „Belegenheitsprinzip“ – Abgrenzung der Regionen oft nicht immer eindeutig

Die Erstellung einer regionalen Gesamtrechnung setzt stets voraus, dass das Gebiet der jeweiligen Region genau abgegrenzt wird. Grundsätzlich umfasst der landwirtschaftliche Wirtschaftsbereich einer Region diejenigen Einheiten (landwirtschaftlichen Betriebe), die landwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben und ihren Sitz im Gebiet der Region haben. Geografischer Bezugsbegriff für das Gebiet einer Region – als Teil des Wirtschaftsgebiets eines Landes in der Definition des ESVG 95 – ist das Gebiet im Sinne der Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS).¹⁵ Auf der Ebene NUTS I sind dies in Deutschland die 16 Bundesländer mit insgesamt 32 Regierungsbezirken (NUTS II).

Die regionale LGR weist gegenüber der nationalen LGR einige Besonderheiten auf: So ist die Region hinsichtlich dem Standort des Betriebssitzes und dem physischen Standort des Betriebs bzw. von Betriebsteilen nicht immer eindeutig abgegrenzt. Prinzipiell ist in der LGR ein Betrieb derjenigen Region zuzurechnen, in der sich seine Produktionsfaktoren befinden, nicht derjenigen, in der er seinen Sitz hat. Der landwirtschaftliche Wirtschaftsbereich stellt dann für jede Region die Zusammenfassung der landwirtschaftlichen Betriebe dar, deren Produktionsfaktoren sich in der Region befinden.

Dieser mit dem Begriff der Gebietsansässigkeit der Produktionseinheiten im Einklang stehende Grundsatz kann allerdings eini-

¹⁴ System of national accounts 1993, das unter der gemeinsamen Verantwortung der Vereinten Nationen, des Internationalen Währungsfonds, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, der OECD und der Weltbank geschaffen wurde.

¹⁵ Einzelheiten siehe „REGIONEN - Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik“, Eurostat 1995.

ge Probleme aufwerfen: So werden die Betriebe in der Landwirtschaftsstatistik für gewöhnlich nach ihrem Sitz („Betriebsprinzip“) und nicht nach dem Standort ihrer Produktionsfaktoren („Belegenheitsprinzip“) lokalisiert. Die beiden Arten der Lokalisierung stimmen jedoch nicht immer miteinander überein, und dieses Phänomen wird vermutlich mit der Zunahme der Betriebsgrößen noch häufiger anzutreffen sein. Für die Erstellung der R-LGR wären daher einige Betriebe den Regionen neu zuzuordnen und in einigen Fällen sogar Aufsplitterungen von Betrieben vorzunehmen. In der Praxis dürfte es jedoch vorzuziehen sein, die Lokalisierung der Betriebe wie in den statistischen Erhebungen vorzunehmen.

„Statistischer Ansatz“ löst bisherigen, eher „analytischen Ansatz“ ab

Um den Produktionsumfang und den Produktionsprozess für Wirtschaftsbereiche im Rahmen der Gesamtrechnung möglichst gut analysieren zu können, sollten Darstellungseinheiten gewählt werden, die die technisch-wirtschaftlichen Zusammenhänge am besten widerspiegeln. Für die Beschreibung des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs wird mit Einführung des ESVG 95 statt der bisher als Basiseinheit verwendeten homogenen Produktionseinheit, die durch eine „einzige durchgeführte Tätigkeit“ (Landwirtschaft) gekennzeichnet war, nunmehr die so genannte örtliche fachliche Einheit (örtliche FE) als operationeller Ansatz in der LGR empfohlen.

Während der bisherige, eher analytische Ansatz vom Kriterium der „einzigen Tätigkeit“ ausging, sich dabei jedoch von der statistischen Beobachtung entfernt hatte, begnügt sich der jetzige, eher statistische Ansatz mit beobachtbaren Einheiten, auch wenn er dafür vom Prinzip der „einzigen Tätigkeit“ abrücken muss. Denn es ist häufig nicht möglich, örtliche FE mit einer einzigen Tätigkeit („monoaktive“ örtliche FE) zu ermitteln. Diese können vielmehr eine oder mehrere Nebentätigkeiten umfassen, die durch die statistische Beobachtung nicht von der Haupttätigkeit getrennt werden können. Das ESVG 95 gibt dem statistischen Ansatz Priorität. Als örtliche fachliche Einheit wird in der R-LGR, wie auch in der LGR, der landwirtschaftliche Betrieb verwendet, der somit die – nach bestimmten Vereinbarungen an die angestrebten Ziele des ESVG „angepasste“ – Basiseinheit des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbereichs darstellt. Dadurch soll gewährleistet sein, dass die LGR eine größere Nähe zur wirtschaftlichen Realität aufweist.

Die Verwendung der landwirtschaftlichen Betriebe als Basiseinheiten ist insofern ein wesentlicher Vorteil, als sie die Bezugseinheiten für die statistischen Erhebungen über die Landwirtschaft darstellen, und zwar sowohl auf nationaler als auch auf subnationaler Ebene. So können sich die mengenmäßigen Bewertungen der Produktion direkt auf die statistischen Systeme zur Messung von Flächen, Erträgen, Viehbestand usw. stützen. Die Wahl des landwirtschaftlichen Betriebs als Basiseinheit ermöglicht darüber hinaus eine bessere Kontenkohärenz, denn Produktion und Kosten beziehen sich auf die gleichen Zusammenfassungen von Einheiten, auch wenn die Extrapolationsmethoden je nach Quelle unterschiedlich sein können. Diese Aspekte stehen auch mit dem Bestreben in Einklang, dem so genannten „Bottom-up-Verfahren“, also der Berechnung von „unten her“, möglichst anhand regionaler Originärdaten, in der R-LGR den Vorzug zu geben.

Die Verwendung der örtlichen FE (landwirtschaftlicher Betrieb als Ganzes) als Basiseinheit für den Wirtschaftsbereich Land-

wirtschaft hat zur Folge, dass nicht nur landwirtschaftliche (Haupt) Tätigkeiten in die Produktion des Wirtschaftsbereichs LGR eingehen, sondern auch anhand von Buchführungsdaten davon nicht trennbare nicht landwirtschaftliche Nebentätigkeiten landwirtschaftlicher Einheiten. Dies sind in der Regel Tätigkeiten, die eine Fortführung landwirtschaftlicher Tätigkeiten darstellen und deren Kosten nicht getrennt von denen der landwirtschaftlichen Tätigkeit ausgewiesen werden können. Es handelt sich dabei insbesondere um die Weiterverarbeitung eigener landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Betrieb (zum Beispiel die Verarbeitung eigener Milch zu Butter und Käse), forstwirtschaftliche Tätigkeiten, Beherbergungsleistungen wie „Urlaub auf dem Bauernhof“, Einzelhandelstätigkeiten in Form von „Hofläden“, Landschaftspflege usw. sowie landwirtschaftliche Lohnarbeiten von zum Beispiel in Maschinenringen organisierten Landwirten. Durch diese neue Abgrenzung der Landwirtschaft erfährt die LGR eine erhebliche Ausweitung.

„Durchschnittshofkonzept“ ersetzt „Bundes- bzw. Landeshofkonzept“

Eine weitere wesentliche methodische Änderung der LGR betrifft die Berücksichtigung innerlandwirtschaftlicher Umsätze im Produktionswert, die bisher aufgrund des in der LGR zur Messung der Produktion verfolgten „Bundes“- bzw. „Landeshofkonzeptes“ unberücksichtigt blieben. Dieses Konzept des „Regionalhofs“, der einen einzigen, jedoch fiktiven landwirtschaftlichen Betrieb darstellt, der die Gesamtproduktion an landwirtschaftlichen Erzeugnissen einer Region erbringt (Summe aller Güter, die den Regionalhof verlassen), wurde aufgegeben, um unter anderem die Kohärenz zwischen den Produktions-, Einkommensentstehungs- und Einkommensverteilungskonten besser zu gewährleisten sowie insbesondere den Konsens mit dem ESVG 95 und seinen Grundsätzen herzustellen.

Aufgrund der besonderen Merkmale des Wirtschaftsbereichs Landwirtschaft wurden die Bestimmungen des ESVG 95 für die LGR angepasst, indem ein Teil der innerhalb der Betriebe selbst verbrauchten Erzeugnisse in die landwirtschaftliche Produktion einbezogen wird, sofern diese Erzeugnisse zwei unterschiedliche Basistätigkeiten betreffen (zum Beispiel pflanzliche Erzeugnisse, die als Futtermittel für die eigene Viehhaltung verbraucht werden) und bestimmten Kriterien entsprechen. Dies hat folgende Gründe: Der landwirtschaftliche Betrieb kann eine Vielzahl unterschiedlicher landwirtschaftlicher Tätigkeiten umfassen, die in einer engen Beziehung zueinander stehen (wobei eine Tätigkeit als Weiterführung einer anderen Tätigkeit dienen kann) und allein durch die Erfassung der Produktion, die den Betrieb „verlässt“, nicht vollständig berücksichtigt würden. Bewertet wird also jegliche Produktion, unabhängig davon, ob sie außerhalb des Wirtschaftsbereichs vermarktet, an andere landwirtschaftliche Betriebe weiterverkauft oder – in bestimmten Fällen – innerhalb des gleichen Betriebs verbraucht werden soll.

„Charakteristische Einheiten“ führen „charakteristische Tätigkeiten“ aus

Der Wirtschaftsbereich Landwirtschaft, wie er in der LGR definiert ist, entspricht der Abteilung 01 „Landwirtschaft, gewerbliche Jagd“ der NACE Rev. 1.¹⁶ Gemäß dieser Klassifikation der

¹⁶ NACE Rev. 1 = Nomenclature générale des activités économiques dans les Communautés européennes, revised version.

Wirtschaftszweige erfolgt die Bestimmung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten (Aktivitäten), die durch die eingesetzten Erzeugnisse (Waren und Dienstleistungen), den Produktionsprozess und die produzierten Güter charakterisiert werden. Aufgrund des spezifischen Charakters des landwirtschaftlichen Wirtschaftsbezugs wurde die LGR gemäß der Ziele dieses Rechenwerks, der Verfügbarkeit der Datenquellen sowie der Besonderheiten der landwirtschaftlichen Einheiten und ihrer Tätigkeiten entsprechend angepasst.¹⁷ Demnach ist der Wirtschaftsbereich Land-

¹⁷ Bei der Vielfalt der in den landwirtschaftlichen Betrieben üblicherweise durchgeführten Tätigkeiten müsste es allerdings bei strenger Anwendung der ESVG-Regeln in Fällen, in denen innerhalb desselben Betriebs mehrere Tätigkeiten der vierstelligen „Klassen“ der NACE Rev. 1 ausgeübt werden, zu einer Aufteilung des landwirtschaftlichen Betriebs in mehrere unterschiedliche örtliche FE kommen.

Übersicht 2 Unterschiede zur früheren Methodik für wichtige Aggregate

a) Produktion

- Produktion der Region i (gegenwärtige R-LGR) = Produktion des "Regionalhofes" i (lt. früherer R-LGR)
- + Verkäufe landwirtschaftlicher Erzeugnisse zwischen Betrieben der Region i
 - + Käufe landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei anderen "Regionalhöfen"
 - + Bestimmte, von den gleichen Betrieben innerbetrieblich als Vorleistungen verbrauchte landwirtschaftliche Erzeugnisse
 - + Erzeugung aus nicht trennbaren Nebentätigkeiten

b) Vorleistungen

- Vorleistungen der Region i (gegenwärtige R-LGR) = Vorleistungen des "Regionalhofes" i (frühere R-LGR)
- + Käufe landwirtschaftlicher Erzeugnisse (die als Vorleistungsgüter eingesetzt werden) bei Betrieben der Region i
 - + Bestimmte, von den Betrieben innerbetrieblich als Vorleistungen verbrauchte landwirtschaftliche Erzeugnisse
 - + Vorleistungen für nicht trennbare Nebentätigkeiten

c) (Brutto)Wertschöpfung zu Herstellungspreisen

- (Brutto)Wertschöpfung zu Herstellungspreisen der Region i (gegenwärtige R-LGR) = (Brutto)Wertschöpfung zu Marktpreisen des "Regionalhofes" i (frühere R-LGR)
- + Wertschöpfung der nicht trennbaren Nebentätigkeiten der Region i
 - + Saldo von Gütersubventionen und Gütersteuern der Region i
 - Produktion der "Hausgärten und Tierhaltungen von Nichtlandwirten" der Region i

wirtschaft im zentralen Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen definiert als die Zusammenfassung der charakteristischen Einheiten, die entweder ausschließlich oder in Verbindung mit anderen Nebentätigkeiten die nachfolgend aufgeführten charakteristischen Tätigkeiten ausüben (*Übersicht 2*):

Gruppe 01.1: Pflanzenbau;

Gruppe 01.2: Tierhaltung;

Gruppe 01.3: Gemischte Landwirtschaft;

Gruppe 01.4: Erbringung von Dienstleistungen auf der landwirtschaftlichen Erzeugerstufe sowie von gärtnerischen Dienstleistungen;

Gruppe 01.5: Gewerbliche Jagd.

Neben den landwirtschaftlichen Betrieben gelten als charakteristische Einheiten des Wirtschaftsbereichs Landwirtschaft zum Beispiel auch die Wein-Erzeugergemeinschaften (zum Beispiel Genossenschaften) sowie Einheiten, die darauf spezialisiert sind, Maschinen, Material und Personal für die Ausführung von Lohnarbeiten auf der landwirtschaftlichen Erzeugerstufe zur Verfügung zu stellen. Da es unter anderem das Ziel der LGR ist, die Einkommensentstehung aus landwirtschaftlicher Wirtschaftstätigkeit zu messen, werden vereinbarungsgemäß diejenigen Einheiten ausgeschlossen, die nur für den Eigenkonsum produzieren, zum Beispiel Hausgärten und Tierhaltungen von Nichtlandwirten. Anhand des in der Betriebsstrukturhebung verwendeten Schwellenwertes lassen sich diese „kleinen“ Einheiten bestimmen.

„Minimumliste“ weist die wesentlichen LGR-Positionen aus

Ausgehend von der vollständigen Liste der für die Landwirtschaft charakteristischen Tätigkeiten wurde eine „Minimumliste“ für die in der LGR auszuweisenden Daten erstellt. Sie ist das Resultat einer pragmatischen Zusammenfassung der Liste von Tätigkeiten, bei der der unterschiedliche Umfang und die unterschiedliche Bedeutung der einzelnen Positionen sowie insbesondere die Verfügbarkeit statistischer Daten berücksichtigt wurde.

Die Liste landwirtschaftlicher Tätigkeiten (und der mit ihnen verbundenen Produkte) basiert auf der NACE Rev.1 und der CPA 1996.¹⁸ Zusätzliche Informationen auf tieferer Gliederungsebene stammen aus dem Harmonisierten System 1996.¹⁹ Die im EU-Handbuch zur LGR dargestellte ausführliche Liste der Tätigkeiten²⁰ wurde hier auf die Tätigkeiten (bzw. Produkte) reduziert, die für den Wirtschaftsbereich Landwirtschaft bzw. für die R-LGR in Deutschland relevant sind. Die in *Übersicht 3* kursiv dargestellten Positionen werden in der R-LGR nicht (bzw. noch nicht) nachgewiesen. Tätigkeiten (bzw. Produkte), die in der LGR als landwirtschaftlich betrachtet werden, nicht aber in der NACE Rev.1, werden getrennt am Ende der Liste aufgeführt.

¹⁸ CPA: Statistische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

¹⁹ Harmonisiertes System: Harmonisiertes System zur Beschreibung und Codierung von Gütern zur Harmonisierung der Außenhandelsklassifizierungen und der Außenhandelsstatistiken der Länder.

²⁰ Vgl. EU-Handbuch zur LGR (Rev. 1.1), Anhang I.A.

Übersicht 3

Liste der charakteristischen Tätigkeiten des Wirtschaftsbereichs Landwirtschaft

Pflanzenbau

Ackerbau

Hartweizen
Weichweizen und Mengkorn
Mais
Gerste
Roggen und Hafer
Anderes Getreide (unter anderem Triticale)
Kartoffeln
Hülsenfrüchte (Erbsen, Bohnen, Linsen, Ackerbohnen und andere)
Sojabohnen
Sonnenblumenkerne, Raps-, Rübsen- und Senfsamen
Andere Ölsamen und ölhaltige Früchte (Leinsamen und andere)
Tabak
Zuckerrüben
Stroh, Steckrüben, Futterrüben, Heu, Klee, Futterkohl, Lupinen und ähnliches Futter
Flachs, Hanf und andere textile Spinnstoffe
Samen von Zuckerrüben und Futterpflanzen (Luzerne, Klee, Futtergräser und andere)
Hopfen

Gartenbau

Wurzel-, Knollen-, Frucht- und andere Gemüse (Speisezwiebeln, Porree/Lauch, Karotten, Tomaten, Gurken und Ähnliches)
Pilze und Trüffel
Bäume, Sträucher und Büsche von genießbaren Früchten oder Nüssen, Rhododendren, Rosen und andere
Blumen und Blüten sowie deren Knospen zu Binde- oder Zierzwecken
Blumensamen und Samen von Bäumen
Samen von Rüben (ohne Zuckerrüben) und Samen von Gemüse

Dauerkulturbau

Tafeltrauben, frisch

Wein und Weinmost, hergestellt aus selbst erzeugten Trauben
Obst (Äpfel, Birnen und Quitten, Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche, Erdbeeren, Himbeeren, Brombeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und andere)
andere Schalenfrüchte (*Haselnüsse, Walnüsse*)

Tierhaltung

Zuchtrinder, andere Rinder (mit einem Gewicht von mehr als 300 kg)
Rinder (einschließlich Kälber) (mit einem Gewicht von 300 kg oder weniger)
Schweine
Pferde, *Esel, Maultiere und Maulesel*
Schafe
Ziegen
Geflügel, Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und *Perlhühner*)
Andere Tiere (Damwild)
Kuhmilch, *Schaf- und Ziegenmilch*
Eier
Schurwolle
Natürlicher Honig

Erbringung von Dienstleistungen auf der landwirtschaftlichen Erzeugerstufe sowie von gärtnerischen Dienstleistungen

Landwirtschaftliche Dienstleistungen für den Pflanzenbau
*Gärtnerische Dienstleistungen*¹
Landwirtschaftliche Dienstleistungen für die Tierhaltung (ohne Tierarzt-dienstleistungen)
Dienstleistungen der Jagd

Weitere Tätigkeiten (und mit ihnen verbundene Produkte), die als Teil der LGR betrachtet werden

Blattwerk, Zweige und andere Pflanzenteile (ohne Blüten und -knospen), Gräser, Moose und Flechten zu Binde- oder Zierzwecken; Weihnachtsbäume²
Pflanzliche Stoffe zum Herstellen Korb- und Flechtwaren, Besen, Bürsten und Pinseln zu Polsterzwecken, zum Färben oder Gerben; pflanzliche Erzeugnisse und andere³
*Sojaöl, Erdnussöl, Olivenöl, Sonnenblumenöl, Safloröl, Baumwollsaatöl, Rüböl und Senfsaatöl, roh, nicht chemisch modifiziert*⁴
Wein aus frischen Trauben (ohne Schaumwein); Traubenmost⁵

1) In der LGR werden die Dienstleistungen dieser Unterkategorie nicht als landwirtschaftlich betrachtet. – 2) Diese Unterkategorie enthält ebenso Weihnachtsbäume aus entsprechenden Baumschulen. – 3) Nur ein Teil dieser Unterkategorie: Bambus, Peddig und Stuhlrohr und andere wurde der LGR zugeordnet. – 4) Nur ein Teil dieser Unterkategorie: die Erzeugung von Olivenöl, nicht behandelt, das von Erzeugergemeinschaften (zum Beispiel Genossenschaften) erzeugt wurde, wird in der LGR als landwirtschaftliche Tätigkeit betrachtet. – 5) Nur der Teil (dieser Unterkategorie), der von Erzeugergemeinschaften (zum Beispiel Genossenschaften) erzeugt wurde, wird in der LGR als landwirtschaftliche Tätigkeit betrachtet.

Nähere Informationen zur „praktischen“ Erstellung der R-LGR, den Datengrundlagen und dem Gesamtrechnungssystem sowie die Darstellung detaillierter Ergebnisse, wie zum Beispiel der Struktur der pflanzlichen und tierischen Produktion (differenziert

nach einzelnen Erzeugnissen) im regionalen Vergleich, folgen in einem zweiten Teil dieses Beitrags im übernächsten Heft der Reihe „Baden-Württemberg in Wort und Zahl“, Heft 12/2001.

Dr. Frank Thalheimer

Buchbesprechung

Landesbauordnung für Baden-Württemberg, Kommentar *Helmut Sauter (Begr.)*, 3. Auflage, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart-Berlin-Köln 1996; Loseblattsammlung mit Ordner, Format DIN A 5, 2 410 Seiten, DM 248,00; ISBN 3-17-016776-6.

Durch die Ergänzungslieferungen zu dem im Kohlhammer-Verlag erschienenen Kommentar zur Landesbauordnung für Baden-Württemberg (begründet 1965 von *Helmut Sauter*) wird der Benutzer dieses Handbuchs immer über Änderungen des Bauordnungsrechts und alle verfahrensrechtlichen Fragen informiert.

Die 19. Ergänzungslieferung kommentiert ausführlich die Änderungen in Bezug auf die Abstandsflächenregelungen, die im Hinblick auf immer höhere Grundstückspreise und immer kleinere Baugrundstücke für die Architekten und Bauherren zunehmend an Bedeutung gewinnen. Ebenso werden die Änderungen beim

Kenntnisgabeverfahren und das nunmehr unbefristet eingeführte Wahlrecht des Bauherrn zwischen Kenntnisgabeverfahren und Baugenehmigungsverfahren ausführlich erörtert.

Bei allen Paragraphen wird die neueste Rechtsprechung in die Kommentare mit einbezogen. Darüber hinaus hat der Benutzer des Handbuchs auch alle Rechtsverordnungen wie zum Beispiel die Allgemeine Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung oder die Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung stets in der aktuellsten Fassung zur Hand. Das Werk wird ergänzt durch die Verwaltungsvorschriften, die bei der Erstellung von Bauwerken berücksichtigt werden müssen, wie zum Beispiel die Verwaltungsvorschrift über die Herstellung notwendiger Stellplätze.

Der im Kohlhammer-Verlag erschienene Kommentar zur Landesbauordnung für Baden-Württemberg ist und bleibt ein unentbehrlicher Ratgeber für alle, die sich mit dem Bauen befassen.

Waltraud Gaiser



STATISTISCHES LANDESAMT
BADEN-WÜRTTEMBERG

Statistik im Taschenbuchformat Aus dem Inhalt:

- *Staat und Staatsgebiet*
- *Bevölkerung*
- *Wirtschaft*
- *Finanzen*
- *Volkswirtschaft*
- *Regionale, nationale und internationale Übersichten*

320 Seiten, 11,5 x 16,5 cm, zahlreiche 2-farbige Schaubilder, 25,-DM / **12,78 Euro** / (zuzüglich Versandkosten)
Artikel-Nr. 1111 01001, ISBN 3 - 934 338 -12-7

Ihre Bestellung richten Sie bitte an:

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Böblinger Straße 68, 70199 Stuttgart
Telefon (0711) 641-2866, Telefax (0711)60 18 74 51, E-Mail: vertrieb@stala.bwl.de
Internet: www.statistik.baden-wuerttemberg.de

